



Ländliche Neuordnung: Schönwölkau
Gemeinden: Schönwölkau, Löbnitz und Zschepplin
Verfahrens- Nr.: DZ/LN4

I. Vorläufige Besitzeinweisung – 1. Änderung

1. Die vorläufige Besitzeinweisung vom 07. Oktober 2020 wird geändert.

Die Beteiligten werden auf Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung, mit Wirkung zum 01.01.2021 in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen.

Die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung bezieht sich auf Flurstücke des Besitzstandes im Grundbuch von Lindenhayn, Blatt 289 und der Teilnehmergeinschaft Schönwölkau.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist nach § 65 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zuständig.

2. Gründe

Die 1. Änderung der Besitzeinweisung ist erforderlich, um dem im Haupterwerb wirtschaftenden Beteiligten die uneingeschränkte Nutzung seiner Abfindung zu ermöglichen.

3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung anzuordnen, damit der betroffene Beteiligte zeitnah auf den ihm zugewiesenen Flächen seine Tätigkeit als Landwirt im Haupterwerb ausüben kann. Hierdurch werden finanzielle Einbußen vermieden.

III. Überleitungsbestimmungen

Es gelten weiterhin die unter III. des Beschlusses zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 07. Oktober 2020 geregelten Überleitungsbestimmungen. Besitz, Verwaltung und Nutzung der mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung neuen Flurstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 07. Oktober 2020 aufgeführten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger der Abfindungsflurstücke über.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den mit der Anordnung vom 07. Oktober 2020 zugewiesenen Flurstücken erlöschen für die von der 1. Änderung betroffenen Beteiligten zu den gleichen Zeitpunkten.

IV. Hinweise

Die Karten liegen in der Zeit vom 26. Februar 2021 bis einschließlich 26. März 2021 im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, Zi. 324, 04838 Eilenburg für die Beteiligten aus und sind online unter dem Link: https://www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen.html abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:
Dr.- Belian- Straße 5
04838 Eilenburg

Postanschrift:
04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:	Postanschrift:
Dr.- Belian- Straße 5	04855 Torgau
04838 Eilenburg	

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Obergericht	
Hausanschrift:	Postanschrift:
Ortenburg 9	Postfach 1728
02625 Bautzen	02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten..

Eilenburg, den 17. Februar 2021

gez.
Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

DS